

## **Richtlinien für den „SGF-Solidaritätsfonds“**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Zweck und Mittel**

Aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums der Coop erhielt der SGF 1990 CHF 100'000.00 mit der Auflage, das Geld für in finanzielle Not geratene Frauen zu verwenden. Der dafür gebildete Fonds Neue Armut wurde 2018 in SGF-Solidaritätsfonds umbenannt.

#### **1.2 Begünstigte Personen**

Beiträge können gewährt werden an in finanzielle Not geratene Mitglieder von Frauenvereinen, die dem SGF-Dachverband angeschlossen sind, z.B. nach Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Scheidung etc.

### **2. Kompetenzen/Aufgaben**

Über die Gesuche um finanzielle Hilfe im Rahmen des Fonds entscheidet der ZV. Die Ressortleiterin prüft vorgängig, ob eine Unterstützung gemäss Richtlinien möglich ist und erstattet jährlich schriftlich Bericht.

### **3. Verwendung der Mittel**

3.1 Die Mittel sind vorrangig zugunsten von Personen zu verwenden, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung keine regelmässigen Sozialhilfen beziehen. Bei Begünstigung von Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist sicherzustellen, dass die Unterstützung nicht zur Entlastung der unterstützungspflichtigen Behörde führt.

3.2 Folgende Unterstützungen bilden die Schwerpunkte des Fonds:

- a. Beiträge an Kuren, Rehabilitations- und Erholungsaufenthalte gemäss ärztlicher Verordnung (Franchise und Selbstbehalt)
- b. Beiträge an die Kosten ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungen (Franchise und Selbstbehalt)
- c. Beiträge an ärztlich verordnete Medikamente (Franchise und Selbstbehalt)
- d. Beiträge an Spitalaufenthalte in der allgemeinen Abteilung (Franchise und Selbstbehalt)
- e. Beiträge an Prothesen, Brillen, orthopädische Artikel und dergleichen (Franchise und Selbstbehalt)
- f. Beiträge an Hauspflegen, Haushalthilfen und dergleichen
- g. ausnahmsweise Beiträge an andere Aufwendungen.

### **4. Beitragsgewährung**

Jeder Beitrag beruht auf einem schriftlich begründeten Gesuch, das von der zu begünstigenden Person, von einer Drittperson, einer Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Institution mit Hinweis auf die Vereinszugehörigkeit eingereicht werden kann. Der SGF-Dachverband hat das Recht, bei der Sektion nachzufragen, ob eine Mitgliedschaft besteht. Wird das Gesuch von Dritten eingereicht, so muss das Zentralvorstandsmitglied Kenntnis von der zu begünstigenden Person haben.

Das zuständige ZV-Mitglied veranlasst bei Bedarf die nötigen Abklärungen. Die zu begünstigenden Personen sind gehalten, ihr alle nötigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Bestätigungen (insbesondere Einkommens- und Vermögensausweise) und dergleichen einzubringen.

## 5. **Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung des SGF Dachverbandes wird das vorhandene Reinvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt. Der Entscheid fällt auf Vorschlag des Zentralvorstandes an der Generalversammlung des SGF Dachverbandes.

## 6. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien sind für alle Instanzen, die mit dem SGF-Solidaritätsfonds beauftragt sind, verbindlich. Sie wurden am 17. Januar 2018 vom Zentralvorstand des SGF Dachverbandes überarbeitet und treten ab sofort in Kraft.

Lenzburg, 17. Januar 2018

SGF Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen

Béatrice Bürgin, Zentralpräsidentin

Marie-Anna Baumann, Finanzen